

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1903)
Heft: 17-18

Artikel: Kreisschreiben des Vororts
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-801536>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Friede.

Offizielles Vereins-Organ des Schweizerischen Friedensvereins.

Sprechsaal der Friedensfreunde des In- und Auslandes

enthaltend das

Bulletin des Internationalen Friedensbureau in Bern.

Abonnementspreis per Jahr: In der Schweiz Fr. 2. — (für Mitglieder und Nichtmitglieder); im Weltpostverein portofrei Fr. 3. 60. Einzelne Exemplare à 10 Cts.
 Inserate per einspaltige Petiziteile 15 Cts. — Das Blatt erscheint am 20. jeden Monats in einer Doppelnummer von 6–8 Seiten.
 Redaktion: Für den Vorort des Schweizerischen Friedensvereins, R. Geering-Christ, Eulerstrasse 55, Basel. — Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Annoncen nehmen die Haller'sche Buchdruckerei in Bern, sowie sämtliche Annoncenbureaux entgegen.

Inhalt: Motto. — Tränen. — Kreisschreiben des Vororts an die Sektionen des Schweizerischen Friedensvereins. — Zum sogenannten Maulkrattengesetz. — Zur Abwehr und Verständigung. — Zum Falle Naine. — XI. interparlamentarische Konferenz in Wien. — Felix Bovet †. — Krieg und Herz. — Boguslawski und Stein. — Eingelaufene Druckschriften. — Die friedensfreundliche Tagespresse. — Das schwarze Brett. — Verschiedenes. — Anzeigen.

Motto.

Nebst der Liebe für das Heimatland hat im Menschen zum Glück auch noch eine Liebe für die ganze Welt Platz.

Anstatt die Kinder für die Kriegshelden der Geschichte zu begeistern, ist es besser, ihnen vor dem Kriegshandwerk den zornigsten Abscheu einzuflöschen.

Die Idee, aus was immer für einem Grunde, unschuldige Menschen töten zu dürfen, muss im Menschengeschlechte allmählich ausgelöscht werden.

Peter Rosegger, „Schriften des Waldschulmeisters“.

Tränen.*)

Ein Jubeln und ein Leuchten füllt die Lüfte,
 Die Erde atmet auf nach Winters Leid;
 Balsamisch quellen holder Blumen Düfte,
 Held Frühling naht als Sieger in dem Streit.

— Zum Kriege geht's! Gerüstet steh'n die Scharen,
 Man legt zum Abschied nochmals Hand in Hand.
 Was denkt man heut' der Leiden und Gefahren!
 Es gilt ja doch dem teuren Vaterland.

„Nicht weinen, Rosa! — Mütterchen, nicht weinen!“
 „Nicht wird für immer unser Abschied sein;
 Wir sind ja alle rüstig auf den Beinen
 Und zieh'n im Winter schon als Sieger ein!“ —

„Es ist zum Lachen,“ hört man Jürgen sagen;
 „Bei Weibern läuft das Tränenwasser leicht.
 Wer keine hat, der schafft sich seine Plagen;
 O Frauenherz, wie rasch bist du erweicht!“

Sechs Monde später! — Fern, in Feindeslanden,
 Zu Tod verwundet liegt der „Sieger“ Schar;
 Die noch vor Stunden stolz im Feuer standen,
 Sie liegen hilflos da, so stumm und starr.

Aus off'ner Wunde ist ihr Blut geflossen,
 Und rot erstrahlt der Schnee in weitem Kreis.
 Viel Tränen hat so mancher hier vergossen,
 Von denen nur der Himmel etwas weiss.

Ein schaurig' Stöhnen füllt des Schlachtfelds Räume;
 Doch dort, — der bärt'ge Mann, — er röchelt nicht.
 Ich nahe mich. Mir ist, als ob ich träume; —
 Ich schau' dem toten Krieger ins Gesicht.

* Die Anregung zu diesem Gedicht gab eine Schilderung vom segensreichen Wirken der „Gesellschaft vom Roten Kreuz“; nach welcher man nach der Schlacht bei Loigny im Kriege 1870/71 viele tote Soldaten auf dem Schlachtfeld fand, deren Tränen zu Eiszacken von den Augen in die Mundwinkel und den Bart hinab gefroren waren!

— Beim Himmel! Jürgen! — Mit verglasten Augen
 Steht heute noch vor meinem Geist sein Bild.
 Das will nicht gut für „Frauenherzen“ taugen,
 Aus denen gar so leicht die Wehmut quillt!

Aus seinen Augen war ein Strom geronnen
 Von Tränen, die zu klarem Eis erstarrt;
 Lang' hab' an seiner Leiche ich gesonnen,
 Betrachtend seinen eisbetrännten Bart.

Ich denke d'ran, wie einst er Weibertränen
 Mit grimmig-hartem Tadel hat bedacht,
 Und tiefer spinnt sich meines Geistes Wähen. —
 Der Abend naht. — Nun, Jürgen, gute Nacht!!

Karl-Ludwig Siemering.

Kreisschreiben des Vororts

an die Sektionen des Schweizerischen Friedensvereins.

Werte Vereinsgenossen!

Der Vororts-Vorstand hat in seiner September-Sitzung beschlossen:

1. Ihnen mitzuteilen, dass der Preis für den *Friedenskalender* pro 1904 sich auf 16 Rp. per Exemplar beläuft. Von den angekauften 1200 Exemplaren befinden sich zurzeit noch zirka 500 Stück in Händen unseres Kassiers. Wir ersuchen Sie deshalb, mit den Bestellungen nicht zu säumen! Wie wäre es, wenn Sie alle dem lobenswerten Beispiele des Friedensvereins *Speicher*, welcher sofort 350 Kalender-Exemplare anschaffte, folgen wollten? Der Friedenskalender bildet doch ein billiges und vorzügliches Propagandamittel, und der Termin vor Neujahr ist doch der geeignetste Zeitpunkt, denselben ausgiebig zu verbreiten. Was nützt der Kalender, wenn vielleicht einige Hundert als Ballast im Archiv liegen bleiben? — Also nochmals die Bitte und Mahnung, ausgiebigst und umgehend den Kalender direkt von unserm Kassier, Hrn. K. Rüd zum *Bienenhof*, zu bestellen.

2. Gemäss einem Beschlusse der Delegiertenversammlung in Baden vom 19. April d. J. haben wir — mittelst unseres Kreisschreibens vom Juli — Sie ersucht, behufs *Konstituierung* einer *schweizerischen parlamentarischen Gruppe* uns das Verzeichnis Ihrer in der Bundesversammlung sitzenden Mitglieder mitzuteilen. Diesem unserem Gesuche haben bis jetzt allein die appenzellischen Friedensvereine entsprochen. Mit Genugtuung können wir konstatieren, dass sämtliche vier

appenzellische Bundesversammlungsmitglieder zugleich Mitglieder des kantonalen Friedensvereins sind. Alle anderen Sektionen haben bis jetzt versäumt, diese unbedeutende Mühe sich zu geben!

Werte Friedensfreunde!

Wenn Sie vom Vorort verlangen, dass er den Delegiertenbeschlüssen nachleben soll, nun gut, dann aber müssen Sie selbst auch solche Beschlüsse respektieren! Was nützen alle schönen Beschlüsse, wenn sie als tote Buchstaben in den Protokollen dekorativ figurieren? Welchen Wert hat es, wenn die Delegierten an den Tagungen solchen Beschlüssen zustimmen, dann aber dieselben gänzlich ignorieren? Also bitten wir Sie nochmals, dem oben genannten Beschluss der Delegiertenversammlung in Baden nachzuleben, ansonst ist uns der Vollzug jenes gut gemeinten und zeitgemässen Beschlusses eine Sache der Unmöglichkeit.

Herisau, den 12. September 1903.

Mit Friedensgruss!

Für den Vorort des S. F. V.

Der Präsident: Dr. med. J. Hertz.

Der Aktuar: J. J. Schrämmli.

Zum sogenannten Maulkrattengesetz.

Der Aufforderung gemäss hat der Vorstand des zürch. Friedensvereins die Stellungnahme in einer, allerdings infolge der Ferienzeit nicht vollzählig besuchten Sitzung eingehend besprochen. Da zu unserem Bedauern eine Begründung für den Standpunkt der Sektion La Chaux-de-Fonds nicht vorlag und das Pro und Kontra in dieser wichtigen Frage unerlässlich ist, so mag hier ausser der beschlossenen Position auch die ausführliche Diskussion im Auszug folgen.

Zwei Fragen wurden einleitungsweise gestellt, diskutiert und beantwortet:

1. Ist das Gesetz überhaupt zu empfehlen oder zu verwerfen?

2. Hat der Friedensfreund Grund, offiziell dazu Stellung zu nehmen? es eventuell zur Verwerfung anzupfehlen?

Aus den klaren und erschöpfenden Ausführungen des berufenen Referenten, Reg.-Rat und Ständerat Dr. J. Stössel, ging hervor, dass im Kanton Zürich von anno 1846—1870 ein ähnliches Gelegenheitsgesetz bestand, welches aber ein totgebornes Kind war, nie Anwendung fand und ohne Sang und Klang beerdigt wurde, ohne dass es die bei Erlass erwarteten oder befürchteten Folgen hatte. Der neue Gesetzentwurf erscheint nicht absolut nötig; denn auch bisher hat der Staat Mittel und Wege gefunden, die betreffenden Delikte zu ahnden. Sodann erscheint die Handhabung der Begriffe: Anstiftung und Aufreizung zum Widerstande gegen die öffentliche Ordnung, sowie die Konstatierung der schlimmen Folgen einer solchen Handlung überaus schwierig und seien auch die fatalen Konsequenzen einer allfällig rigorösen Anwendung des Gesetzes nicht zum vornherein ausgeschlossen.

In der Diskussion pflichtete man im allgemeinen den Ausführungen bei, wenn auch von einer Seite geltend gemacht wurde, dass eine missbräuchliche, zu rigoröse Anwendung unwahrscheinlich, ja unmöglich sei, indem die Exekutive gerade in der Schweiz in hohem Masse überwacht werde und ein solcher Anwendungsversuch den entschiedenen Widerstand der Mehrheit jederzeit hervorrufen würde. Ein überzeugter Verteidiger des Gesetzes fand sich nicht, und damit war die erste Frage so ziemlich eindeutig beantwortet.

Was nun die zweite Frage anbetrifft, so wurden mehrfache Bedenken gegen eine offizielle Stellungnahme geäussert:

1. handle es sich nicht um ein Gesetz, das speziell oder vornehmlich die Ziele der Friedensbewegung betreffe. Es ist kein spezifisches Militärgesetz, sondern eine Zivilstrafgesetzgebung, allerdings mit besonderer Berücksichtigung auf agitatorische Beeinflussung von Militärpersonen. Dass durch das vorgeschlagene Gesetz eine planmässige und vernünftige Agitation für unsere Sache erschwert oder verunmöglicht werde, ist doch sicher auszuschliessen. Sodann wurde gerade bei diesem Punkte betont, dass der Friedensfreund, der Verfechter des obligatorischen Schiedsgerichtes, für unbedingte Achtung vor dem Gesetze eintreten müsse. Wo die Gesetze schlecht oder veraltet sind, da gilt es, mit legalen Mitteln Abänderungen zu schaffen; aber einem legalen Richterspruch soll sich jeder unterziehen. Da das Maulkrattengesetz eigentlich nur die unverantwortliche, masslose Agitation zum Widerstand gegen die bestehende öffentliche Ordnung nachdrücklicher verhindern und bestrafen will, also Handlungen, welche im internationalen Leben als Verhetzung zum Bruche von Verträgen, als Aufreizung zur gewaltsamen kriegerischen Lösung zutage treten, so muss prinzipiell der Friedensfreund diesen Standpunkt unterstützen;

2. wäre zu befürchten, dass die offizielle Stellungnahme in einer politischen Frage, welche uns, wie ausgeführt, nicht direkt berührt, uns in unserem Lande schaden könnte, indem man uns andere Motive unterschieben würde und uns in diesem oder jenem politischen Fahrwasser wähen könnte. Auf jeden Fall aber würden wir den Friedensvereinen im Auslande ihre Stellung erschweren; denn daraus würde eine prinzipielle Militärfeindlichkeit konstruiert, welche die vielen ausgesprochenen Friedensfreunde im Militärstande in ein schiefes Licht brächte. Tatsächlich sollen wir gegen den Krieg kämpfen; ist er abgeschafft, so fällt der Militarismus von selbst weg. Da aber die Friedensbewegung international ist und bleiben muss, so müssen auch die nötigen Rücksichten auf das Ausland beobachtet werden; denn ein Rückschlag im Nachbarlande ist ein Verlust für unsere eigenen Bestrebungen;

3. sei dem Gesetze keine so grosse Wichtigkeit beizumessen, um unser ureigenstes Interesse nur von Ferne auf das Spiel zu setzen und übrigens die Opposition von anderer Seite schon inszeniert, so dass sich jeder Bürger je nach seiner Ueberzeugung anschliessen kann;

4. wurden noch formelle Bedenken laut, dahin gehend, dass ein solch wichtiger Beschluss durch Umfrage kaum gefasst werden dürfe. Nach § 8 e müsste dies wohl in einer Delegiertenversammlung (natürlich in einer ausserordentlichen) geschehen.

Selbstverständlich ist z. B. das Votum des zürch. Vorstandes (5 Mitglieder anwesend, 2 schriftliche Voten Abwesender, 3 abwesend) nicht ohne weiteres die Ansicht des gesamten Vorstandes und noch viel weniger diejenige des Vereins. Vor allem fehlt es zurzeit noch sowohl an einem präzise formulierten und begründeten Antrag als an einem Entwurf für eine eventuelle gegnerische Resolution. Erst nach Kenntnissnahme beider Schriftstücke wäre es möglich, die Delegierten zu instruieren und einen statutarisch richtig abgefassten Beschluss zu fassen.

Während zwei abwesende Mitglieder des Vorstandes schriftlich ihr Einverständnis mit dem Vorort bekundeten, vereinigten sich die Anwesenden sämtlich auf nachfolgende Position:

1. Aus den oben erwähnten Gründen ist die Opposition gegen das Gesetz leicht begreiflich und wohl nicht ohne Grund.